

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.01.2020

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	07.01.2020	Das Dezernat 54 erkennt keine Betroffenheiten in seiner Zuständigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Rhein-Sieg-Kreis Stellungnahme vorbeugender Brandschutz	08.01.2020	Für das zu betrachtende Gewerbegebiet ist nach § 3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min = 96 m³/h für erforderlich gehalten. Für das zu betrachtende Mischgebiet wird eine Löschwassermenge von 800 l/min = 48 m³/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m für die jeweiligen Gebäude sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Ferner wird auf das Arbeitsblatt W405 des Verbandes der Gas- und Wasserfachleute DVGW hingewiesen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 58N.	In der Sternstraße ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min vorhanden. Ferner gibt es im Bereich der Kreuzung Sternstraße und Zum Nüchel einen Hydranten sowie im Bereich der Produktionshalle Stommel, die für das Plangebiet eine Löschwasserversorgung im Radius von 300 m um die Hydranten abdecken. Die Hydranten liegen jedoch in einem Abstand von 120 m. Die Löschwasserversorgung und die Erreichbarkeit der Objekte sind gewährleistet. Ob ein zusätzlicher Hydrant zwischen den beiden 120 m entfernten Hydranten angelegt werden muss, ist eine Entscheidung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die notwendige Löschwasserversorgung in den Ortsteilen bereitzustellen. Dies ist nicht durch das hier anstehende Bauleitplanverfahren zu regeln. Bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplanes hat der oben dargestellte Sachverhalt keine Auswirkungen. Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gewährleistet. Der Beschluss zur Offenlage kann ohne Änderung des Planentwurfs erfolgen.

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58N "Eisheid-Ost" – Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
5	Wahnachtalsperrenverband für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr	10.01.2020	Durch die Planung werden keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen. Gegen das Vorhaben bestehe seitens des Wahnachtalsperrenverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	RSAG	13.01.2020	Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan keine Bedenken erhoben. Das Plangebiet ist über die Sternstraße angebunden und somit wird eine Abfallentsorgung gewährleistet. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der DGOV Informationen 214-033 und RAST 06 zu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Köln, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung	13.01.2020	Luftbilder aus den Jahren 1939, 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereiches auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion (siehe auch Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Dienstes).	Der Hinweis wird auf dem Urkundsplan als Hinweis aufgenommen. Mit Aufnahme des Hinweises kann die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen werden.
8	Westnetz	21.01.2020	Die Westnetz bittet, die in der Anlage des Schreibens mitgelieferten Bestandspläne in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im Zuge der Bauausführung wird Westnetz diese Leitung anpassen.	Der Leitungsbestand wird in den Bebauungsplan als Grundinformation übernommen. Die bauliche Anpassung wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens erfolgen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann auf Basis des vorliegenden Entwurfs erfolgen.

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	23.01.2020	Gegen den Bauleitplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine Bedenken. Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe des Straßenbauvorhaben (ELES). Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto Rheinische Kulturlandschaft. Sollten darüber hinaus weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als Bewertungsverfahren wird das im Rhein-Sieg-Kreis gebräuchliche Verfahren Froelich & Sporbeck verwendet. Hierauf sind auch die Zuordnungen der meisten Ökokontoflächen ausgerichtet. Mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wurde im Vorfeld der Planung Kontakt aufgenommen, um nach Möglichkeit mit ihr den externen Kompensationsbedarf sichern zu können. Vor diesem Hintergrund kann der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.
10	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	27.01.2020	Der Bebauungsplan Nr. 58N befindet sich über den auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern "John Paul" und "Heine" sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Silberfund I". Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach Erkenntnis der Abteilung Bergbau und Energie nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Aggerverband	27.01.2020	Gegen den Bebauungsplan Nr. 58N "Eischeid-Ost" bestehen keine Bedenken. Der Bereich ist im Netzplan der Kläranlage Neunkirchen als geplantes Trennsystem enthalten. Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und -entwicklung teilt der Aggerverband mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet.	Auf Basis der Vorplanung zur schadlosen Regenwasserversickerung und des Ortstermins am 11.02.2020, wird seitens der unteren Wasserbehörde die vorgesehene dezentrale Regenwasserversickerung begrüßt. Eine Einlei-

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			Eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Da das anfallende Niederschlagswasser dezentral versickert werden soll, werden keine Bedenken erhoben.	tung in den hydraulisch schon belasteten Dreisbach findet durch die Realisierung der Planung nicht statt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
12	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	29.01.2020	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher seitens der DFS weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Unberührt von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde von dieser Stellungnahme durch die DFS informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Geologische Dienst NRW	30.01.2020	<u>Erdbebengefährdung</u> In Ergänzung zu den Auswirkungen zum Thema "Erdbebengefährdung" im Abschnitt "Hinweise" der textlichen Festsetzungen gebe ich vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise: - Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 "Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen", Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine". - Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.	Die Stellungnahmen werden als Hinweis in den Urkundsplan übernommen. Hiernach kann die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen werden.

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<u>Schutzgut Boden</u> Gemäß Geologischem Dienst befinden sich auf Basis der Bodenkarte 1:50.000 im Plangebiet überwiegend Parabraunerden. Dabei handelt es sich nach der Einschätzung des Geologischen Dienstes um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, insbesondere bezüglich der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (höchste Schutzstufe). Diese Böden sind als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden vorzunehmen. Der Geologische Dienst empfiehlt eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust auf externen Flächen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen können dem Kapitel 3.7., Seite 24, der Veröffentlichung Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung entnommen werden.	Die Parabraunerde ist mit den Wertezahlen von 50 bis 70 Punkten in der Karte schutzwürdiger Böden als Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit klassifiziert. Der Boden weist gemäß Aussage des geologischen Dienstes eine hohe Bedeutung bezüglich der Regler- und Filterfunktionen auf. Die Gesamtfilterfähigkeit der Parabraunerde wird in der Karte als mittel gewertet. Eine Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem Bewertungsverfahren Oberberg. Die Bodenbeeinträchtigungen werden durch Zuordnung funktionsbezogener externer Ausgleichsmaßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kompensiert. Hierzu fanden mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der Verwaltung der Gemeinde Neunkirchen am 17.02.2020 erste erörternde Gespräche statt. Die Bodenkompensation wird bis zum Satzungsbeschluss durch Flächenzuweisung eines anerkannten Ökokontos kompensiert. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
14	Rhein-Sieg-Kreis	03.02.2020	<u>Immissionsschutz</u> Die Arbeitsfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 58N Eischeid-Ost des Fachbüros ACCON Köln GmbH ist plausibel und nachvollziehbar. Es legt dar, dass es in der dargestellten Form zu keinem Nutzungskonflikt zwischen betrieblicher Weiterentwicklung und den Betrieb einer Kindertagesstätte kommt. Eine Konfliktsituation könnte jedoch auftreten, wenn die Musterhäuser einer dauerhaften Wohnnutzung zugeführt würden. Im Zuge des Fortgangs des Planverfahrens wird gebeten, eine vollständige Geräuschimmissionsprognose vorzulegen.	Eine gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58N "Eischeid-Ost" der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid liegt vor (Stand Mai 2020). Absprachen zwischen Gutachter und Rhein-Sieg-Kreis haben stattgefunden. Diese zeigt auf, dass eine Realisierung eines eingeschränkten Gewerbegebietes keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Misch- und Wohngebiete verursacht. Im Plangebiet selbst sind keine Konflikte zu verzeichnen, da die Firma Stommel maximal einen Zweischichtbetrieb betreibt. Die Umsetzung der vorgelegten Planung kann

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				somit im Benehmen mit den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfolgen. Entsprechende Ergänzungen wurden in den Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes vollzogen, sodass auf dieser Basis der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs erfolgen kann.
			<u>Gewässerschutz</u> Es wird um die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes gebeten, dass für alle im Plangebiet befindlichen Flurstücke eine gemeinwohl- und gewässerverträgliche Entwässerung vorsieht. Dies sollte einheitlich in den Plangebieten dargestellt werden. Für die Flurstücke 235 und 236 wurden keine Geländeuntersuchungen bezüglich der Versickerungsfähigkeit durchgeführt. Ferner werden im Vorentwurf verschiedene Möglichkeiten zur schadlosen Regenwasserbeseitigung aufgezählt. Als Hinweis wird ferner angeführt, dass aufgrund der topografischen Situation es nicht auszuschließen ist, dass ein Gefährdungspotenzial durch Starkniederschlagsereignisse bezüglich der Ansiedlung des geplanten Kindergartens gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine hydraulische Gefährdungsanalyse inklusive des umliegenden Bereiches vorzunehmen.	Im Plangebiet wurden auf dem Flurstück 103 und auf dem Flurstück 235 in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zwei weitere Versickerungsuntersuchungen vorgenommen. Mit der unteren Wasserbehörde wurde hiernach ein Ortstermin am 11.02.2020 anberaumt, in dem die gesamte Konzeptionierung zur schadlosen Regenwasserbeseitigung erörtert wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass der Kindergarten auf der Kuppenhochlage des Plangebietes zu liegen kommt (Flurstück 103) und das hier keine Bedenken bezüglich Beeinträchtigung durch Starkniederschlagswasserereignisse zu befürchten sind. Eine hydraulische Gefährdungsanalyse war somit nicht mehr erforderlich. Zur Konzeptionierung der schadlosen Regenwasserbeseitigung liegt eine positive Resonanz der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vor. Der Vorentwurf zur Regenwasserentwässerung wurde ferner dem Rhein-Sieg-Kreis übermittelt. Auf Basis des Vorentwurfs konnten die Flächen zur schadlosen Regenwasserbeseitigung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf festgesetzt werden. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			<u>Bodenschutz</u> Von der Planung werden zwei Bodentypen betroffen. Dies sind eine Parabraunerde und ein Nassgley. Somit sollen die Belange des Bodens in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Hierzu wird seitens der Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung, insbesondere der Schutzgüter Boden und Fläche, als Anregung für das weitere Verfahren eingestellt. Die Bodenschutzbehörde weist ferner darauf hin, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Böden verwendet werden sollten, die eine besondere Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung aufweisen.	Die Checkliste des Rhein-Sieg-Kreises wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Ein Nassgley kommt im Plangebiet nicht vor. Die Planung weist ausschließlich Wirkungen auf die Parabraunerde auf. Zur Ermittlung des Bodenausgleichs wurde das modifizierte Verfahren Oberbergischer Kreis, Stand November 2018, verwendet. Die notwendige Kompensation erfolgt über Zuordnung eines Ökokontos der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Es ist streng darauf zu achten, dass zum sparenden Umgang mit Grund und Boden Ausgleichsflächen zugeordnet werden, die sowohl eine Aufwertung für betroffene Biotop als auch eine Kompensation des Schutzgutes Boden bewirken. Eine additive Vorgehensweise Ausgleich Biotop plus Ausgleich Boden ist bei den betroffenen Wertigkeiten fachlich nicht geboten. Die Verträge werden bis zum Satzungsbeschluss geschlossen sein. Die öffentliche Auslegung für den vorliegenden Planentwurf kann somit beschlossen werden.
			<u>Natur, Landschaft und Artenschutz</u> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	
			<u>Artenschutzprüfung</u> Die Artenschutzprüfung sollte durch belastbare Daten erweitert werden. Für eine Aussage zum tatsächlichen Vorkommen, insbesondere der Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, bedarf es daher einer weitergehenden Prüfung und nicht nur einer einzigen Begehung im Frühjahr/Frühsummer. Bei der Artengruppe der Fledermäuse wird trotz der bislang unvollständig gutachterlichen Beurteilung möglicher	Aufgrund des hohen Zeitdruckes im Verfahren mussten im Dezember 2019 erste überschlägliche Aussagen zu möglichen Wirkungen der Planung auf den besonderen und allgemeinen Artenschutz getroffen werden. Sowohl im Umweltbericht als auch in der Artenschutzprüfung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass aufgrund der Jahreszeit keine verlässlichen

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			Quartiere eine weitere Erhebung für entbehrliche errichtet, da geeignete Quartiergehölze fehlen und Änderungen am Gebäudebestand nicht vorgesehen sind. Nach Prüfung der im Dezember 2019 vorgelegten Unterlagen werden seitens der Behörde keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Vollzugsdefizite gesehen. In der Artenschutzprüfung und im Umweltbericht sind bis zum Satzungsbeschluss formell auch vom Gutachter verbindliche Aussagen zu treffen, dass nach seiner Einschätzung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu besorgen sind. Abschichtung artenschutzrechtlich erforderlicher Prüfungen auf künftige Baugenehmigungsverfahren. Um eine Realisierung des Neubaus der Kita noch in 2020 zu ermöglichen, sollten die vorgenannten vertiefenden Erhebungen der Avifauna unabhängig von der Zuordnung zum Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren im Frühjahr/Frühsummer 2020 erfolgen.	Aussagen zu treffen sind, und dass hier Nachbegehungen erforderlich werden. Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und die Aussagen im Umweltbericht und der Artenschutzprüfung stehen somit im Einvernehmen. Zwischenzeitlich wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises der Untersuchungsumfang sowie ein 14 ha großer Untersuchungsbereich festgelegt, in dem die avifaunistischen Untersuchungen vollzogen werden. Es wurden vorläufig vier Begehungen, zwei im April und zwei im Mai 2020, festgelegt. Die vierte Begehung wird in der 3. Maidekade durchgeführt. Durch diese Untersuchungen können Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in die Planung integriert werden. So sind z.B. die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeitenbeschränkung und insbesondere eine erneute Begutachtung der vorhandenen Gehölzbestände im Jahr vor Baubeginn beachtlich. Im Bereich der geplanten Kindertagesstätte sind keine Gehölze vorhanden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes durch die Planung nicht ausgelöst. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des vorliegenden Entwurfs kann somit getroffen werden.
			<u>Umweltbericht</u> Auch der Umweltbericht enthält in Kapitel 2.1 nicht belastbare Aussagen zum Vorkommen störungsempfindlicher und anderer planungsrelevanter Arten. Außerdem ist eine Beurteilung des Arteninventars des Grünlandes im Dezember kaum möglich. Der Umweltbericht sollte an die Ergebnisse der fortschreibenden Artenschutzprüfung	Selbstverständlich weist der Umweltbericht auch im Kapitel 2.1 darauf hin, dass Ansprachen von Vegetationsbeständen im Winter nicht die notwendige Aussageschärfe haben. Auch im Umweltbericht wurde auf die Notwendigkeit von Folgeuntersuchungen hingewiesen.

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
			und der Überprüfung der Vegetation angepasst werden. Die Ergebnisse der Bewertung des Basis- und Planungsszenarios sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorzulegen, auch um eine Inanspruchnahme von Ökokonten nachvollziehen zu können. Sofern dies im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages erfolgt, sind dessen wesentliche Inhalte gegebenenfalls anonymisiert ebenfalls öffentlich auszulegen oder zumindest in die Begründung zu integrieren.	Insofern stehen diese Aussagen mit jenen der unteren Naturschutzbehörde im Einklang. Die Vegetationsaufnahmen sind im April und Mai 2020 erfolgt. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung über das Bewertungsverfahren Froelich & Sporbeck wurde durchgeführt. Der notwendige Ausgleich von ca. 115.000 Punkten wird durch Zuordnung eines anerkannten Ökokontos der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erfolgen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des vorliegenden Entwurfs kann gefasst werden.
			<u>Anpassung an den Klimawandel</u> Thermische Situation (Hitzeperioden) Der nördliche Bereich der Ortslage Eischeid profitiert von einem nächtlichen Kaltluftstrom, der bei Hitzeperioden regelmäßig kühle Luft aus östlicher Richtung heranführt. Bei Planumsetzung ist mit einer geringfügigen Beeinträchtigung dieses Kaltluftstromes zu rechnen. Eine flächige Versiegelung kann innerhalb des Plangebietes zu kleinräumigen Überhitzungen führen. Um die vorgenannten Folgen der Planumsetzung abzumildern wird die Festsetzung einer Begrünung von Dachflächen, insbesondere für den nördlichen Bereich GEe, angeregt. Dies bietet zugleich Vorteile hinsichtlich der Gebäudeklimatisierung/Abkühlungseffekt sowie des Rückhaltes extremer Niederschläge.	Topografiebedingt bildet der Dreisbachverlauf eine Kaltluftsenke. Die Talung erhält sowohl von Osten als auch von Westen abfließende Kaltluftmassen, wobei die westlichen Bereiche durch die vorhandene Bebauung beeinflusst sind. Defizite in der maßgeblich gut durchgrünten Wohn- und Mischbebauung von Eischeid sind lokal- bzw. mikroklimatisch nicht gegeben. Der westliche Teil des Bebauungsplanes wird durch einen 5 m breiten Pflanzstreifen geprägt, sodass hier eine gewisse klimameliorisierende Wirkung zu verzeichnen ist. Generell weisen begrünte Dächer bezüglich des Mikroklimas, der Wasserrückhaltung und bei entsprechender Ausgestaltung auch bezüglich ihrer faunistischen Auswirkung gegenüber konventionellen Dächern Vorteile auf. Im Bereich großer Hallenbauten von deutlich über 50 m Länge bildet eine Dachbegrünung einen erheblichen statischen und somit finanziellen Aufwand, der im ausgesprochen grün eingebetteten Bereich Eischeids kein zwingendes städtebauliches Erfordernis darstellt. Dies gilt in noch größerem Maße für die Mischgebiete, deren GRZ auf 60% begrenzt ist. Alle Flächen, die nicht von bauli

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
				chen Anlagen in Anspruch genommen werden, sind zusätzlich dauerhaft zu begrünen. Vor diesem Hintergrund wird eine Festsetzung von Dachbegrünungen städtebaulich als nicht erforderlich erachtet (Verhältnismäßigkeit). Es ist somit jedem Vorhabenträger selbst überlassen, ob er eine Dachbegrünung im Zuge des folgenden baurechtlichen Verfahrens realisieren möchte. Die Festsetzungen des BP 58N stehen dem nicht entgegen.
			Insbesondere für die bislang unbebauten Bereiche im MI wird die Festsetzung einer dauerhaften Begrünung, gärtnerischen Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen angeregt. Zusätzlich können verbindliche Gehölzpflanzungen ebenfalls zu einem verbesserten Mikroklima beitragen.	Die Stellungnahme wurde aufgenommen. Die Flächen der Baugrundstücke, die nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden, sind dauerhaft zu begrünen. Die Ausgestaltung dieser begrünten Flächen bleibt dem Grundstückseigentümern überlassen. Die defizitären ökologischen Situationen im Plangebiet werden durch Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
			In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits aufgenommen, dass die Planung so erfolgen soll, dass der Einsatz von erneuerbaren Energien umgesetzt werden kann. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 bis 1.031 kWh/m²a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbaren Energien und hier insbesondere einer Photovoltaikanlage wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke "unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche" zur energetischen Versorgung in die konzeptionelle Abwägung mit einzubeziehen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de .	Regelungen zum Einsatz von LED-Lampen oder ähnlichen Leuchtmitteln sowie die Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien werden im B-Plan festgesetzt. Die Stellungnahme wird ferner als Hinweis auf dem Urkundsplan aufgenommen. Die Vorhabenträger können darüber hinaus im Zuge der Bauanträge den Einsatz erneuerbarer Energien vorhabenspezifisch bestimmen und beantragen. Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.

Lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
15	Bezirksregierung Köln	04.02.2020	Gegen das angeführte Vorhaben werden aus Sicht der von ihr zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.02.2020	Zurzeit ist ein Erweitern, Verlegen oder Auswechseln von Telekommunikationslinien/Anlagen im Bereich der Planung von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Wir bitten Sie, uns die Planung für die genauere Bebauung zuzusenden, sobald diese vorliegen, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können. Im Bereich Ihrer Maßnahmen sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft angefordert werden. Durch unterschiedliche Verlegtiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie stellt die ordnungsgemäße Vorgehensweise im Zuge von Bauarbeiten dar. Im Bebauungsplan sind die Telekommunikations-einrichtungen berücksichtigt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
17	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	05.02.2020	Gegen die geplanten Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.	Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.